

TOP 20 DER TAGESORDNUNG **Direktverteilung in der Sparte M**

Ausgangssituation

- Für Wiedergaben von Tonträgern und Hörfunksendungen erhält die GEMA in der Regel keine Nutzungsmeldungen
 Darum findet eine analoge Verteilung in den Sparten M und R statt.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Direktverteilung beantragt werden.
- Ist eine Direktverteilung auf Antrag nicht möglich, weil der Nutzung kein bestimmtes Inkasso zugeordnet werden kann, können Mitglieder in bestimmten Fällen die Auszahlung einer Pauschale beantragen.

Beispiel: Wiedergabe von "Stadionhymnen" bei Sportveranstaltungen

 Problem: Grundsätzlich entfällt die Pauschale, wenn das Werk Ausschüttungen in den Sparten M und R erhalten hat.



 Aktuelle Regelung: Um individuelle Härten zu vermeiden, wird die Pauschale zusätzlich ausbezahlt, wenn das Aufkommen aus den Sparten M und R nicht mehr als 100 EUR beträgt und die einschlägige Pauschale auf mindestens 500 EUR festgesetzt ist.



– Diese Regelung ist bis einschließlich Geschäftsjahr 2024 befristet. Sie hat sich in der Praxis bewährt.



Inhalt des Antrags



- Die Regelung soll entfristet werden.
- Zudem soll die Möglichkeit, eine Pauschale zu beantragen, nicht mehr auf Pauschalen ab 500 EUR beschränkt werden.
- Pauschalen können daher künftig auch beantragt werden, wenn das Werk nicht mehr als 100 EUR Aufkommen in den Sparten M und R erzielt hat.

Vorteile:

- Die Regelung ist mitgliederfreundlich.
- Durch die Erstreckung auf alle Pauschalen wird Verwaltungsaufwand eingespart.



Pauschalen für Stadionhymnen

Ergänzende Information:

Die Jahrespauschalen für Stadionhymnen wurden jüngst angehoben. Die Tabelle enthält die bisherigen Pauschalen und die neuen Beträge, die ab der Verteilung zum 1.11.2025 zur Anwendung kommen:



	ALT	NEU 💉
Bundesliga Fußball	750	1.200
2. Bundesliga Fußball, 1. Liga Basketball, 1. und 2. Liga Eishockey	200	500
3. Bundesliga Fußball, 1. Liga Handball	100	250
Sonstiger Vereins- und Amateursport	10	50